

Stellungnahme zur rechtlichen Position des Islamischen Zentralrats Schweiz IZRS in Bezug auf die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Anlaß zu nachfolgenden Ausführungen ist die Ankündigung des Islamischen Zentralrats Schweiz (im Folgenden IZRS), auf der Basis der klassisch-islamischen Glaubensgrundlagen, d.h. des Korans und der Prophetentradition (Hadith), wie es heißt,

1. die Position des Islam im Schweizerischen Gemeinwesen zu vertreten,
2. das Wissen über den Islam zu verbessern, um Vorurteile abzubauen,
3. islamische Bildungsprojekte in der Schweiz zu fördern.

Es soll ermittelt werden, inwieweit die islamischen Glaubensgrundlagen den IZRS zu den angekündigten Aktivitäten insoweit legitimieren, als sie sich in Übereinstimmung mit der Schweizerischen Verfassung befinden.

Zu den Grundlagen

Den Anspruch, den Islam in der Schweiz zu vertreten, haben neben dem IZRS auch schon andere Organisationen erhoben, ohne dass es bislang zu einer rechtlich verbindlichen Regelung gekommen wäre. Dies liegt an dem Dilemma der grundsätzlich ungeklärten Frage, ob die islamischen Grundlagen das Grundrecht der Religionsfreiheit ohne Einschränkungen in Anspruch nehmen können. Wie alle westeuropäischen Verfassungen räumt auch der Schweizerische Staat das Recht auf die freie Ausübung der Religion ein, wobei er jedoch den Vorrang vor allen religiösen Interessen beansprucht.

Hier entsteht bereits die erste und wichtigste Diskrepanz zum Selbstverständnis des Islam. Neben dem Koran, der die Verfassung des islamischen Staates bildet (mit Ausnahme der Türkei und Tunesiens), ist die Scharia das einzig maßgebende Rechtssystem, das die alleinige Legitimation für die Ausübung von Macht über Muslime sein kann. In der

Einleitung zur „Enzyklopädie des islamischen Rechts“, abgeseget vom Höchsten Rat für islamische Angelegenheiten in Kairo, heißt es u.a.: „Die Scharia ist der Königsweg, die gerade Straße. Allah hat sie aus seinem Wissen gestiftet, er hat die Kenntnis von ihr auf den letzten seiner Propheten ... herabgesandt und ihr so viel Kraft und Beständigkeit zugemessen, dass sie ewig bleiben wird, geschützt davor, sich zu Nichtigem oder zum Irrtum zu neigen ... so wurde den Menschen deutlich, dass die Scharia alle Angelegenheiten des Lebens ... umfasst, seien es solche des Glaubens und des Ritus, seien es solche der Beziehungen (der Menschen untereinander), der Verwaltung ... der Politik, der Gesellschaft, seien es die unterschiedlichen Bindungen innerhalb der muslimischen Gemeinschaft oder zwischen ihr und anderen ihr friedlich oder feindlich gesonnenen Gemeinschaften“ (vgl. Nagel, Das islamische recht, 3).

Aus diesem Kontext, der schon während der frühen Eroberungen im 7. und 8. Jahrhundert grundgelegt wurde, spricht das koranische Selbstbild des Islam, der sich als „die beste Gemeinschaft“, versteht, „die die Welt je hervorgebracht hat“ (3/111). Demgemäß darf sie „keinem Zwang im Glauben“ (2/256) ausgesetzt werden, den der gläubige Muslim ohnehin nicht mehr verspürt, wenn er seine gesamte Loyalität Koran und Tradition widmet. Muslim ist derjenige, der einen in diesem Sinne von jeder Bedingung befreiten Glauben und Gehorsam praktiziert. Demgemäß hat die Schweizerische Verfassung für ihn nur insofern Bedeutung, als sie ihm die uneingeschränkte Freiheit der Religion einräumt und damit ihre natürliche Dienstfunktion bestätigt, nämlich der islamischen Dominanz zu folgen. Wenn auch nicht alle Muslime diese Bedingung erfüllen, so doch eine hinreichende Zahl, die eine Prüfung der Verfassungskompatibilität ihres Glaubens rechtfertigt.

Aus islamischer Sicht ist der Dienstcharakter des westlichen Rechtswesens nicht nur als islamkonforme Funktion, sondern auch als religiöse, koranisch verankerte Bringschuld der Ungläubigen zu verstehen. Insbesondere die Juden und Christen können als „Leute des Buches“ nur dann mit Schonung rechnen, wenn sie dem Islam Demut und Tribut entrichten, ansonsten sie ebenso zu bekämpfen sind wie die Polytheisten, die keine heiligen Schriften haben (Koran 9/29). Diese Schonung hat sich historisch allerdings nicht bestätigt, indem die Zahl der Nichtmuslime – vornehmlich Christen – schon in den ersten drei Jahrhunderten der islamischen Herrschaft um 50 Prozent sank. Noch im 20. Jahrhundert wurden die Christen von knapp 20 Prozent mehr als halbiert, wobei sie in der „säkularen“ Türkei (zunächst über 20 Prozent) – wie auch die Juden im gesamten Islamgebiet – nahezu vollständig verschwunden sind.

Der sogenannte „Dialog mit dem Islam“ (s.u.), der eine zunehmend diktatorische Form der Volkspädagogik darstellt, indem er sich durch aggressive Begrifflichkeiten und mediale Zensur schützt, nimmt davon nur geringe Kenntnis. Dagegen wertet er die Tötung, die sich durch Demut vermeiden lässt, gegenüber der Pflicht zur Tötung der Heiden („Tötet sie, wo ihr sie trefft“ – 2/192) zu einer Version islamischer „Toleranz“ auf. Hans Küng, Schöpfer des „Weltethos“, rechtfertigt sie mit der „religiösen Ergriffenheit“, mit der Muhammad einst die neue Religion voranbrachte, wobei er den Koran als „friedensstiftendes“ Buch vorstellt (Küng, Der Islam, 716). Aus dieser Sicht, die weder sachliche noch historische Argumente zulässt, entsteht die Kreuzzugsmentalität des „Dialogs“, die nichtmuslimischen, christlichen bzw. westlich-politischen Merkmalen, insbesondere den Kreuzzügen selbst, jedes Recht abspricht, aus ihrer Zeit bzw. aus ihrem sachlichen Kontext verstanden zu werden.

Zu verfassungsrechtlichen Implikationen

Da der koranische Text einen unveränderbaren Kodex muslimischer Rechte und Pflichten darstellt, sind auch die über 200 Stellen, die gewaltsame Maßnahmen gegen Nichtmuslime legitimieren, als ein virtuell wirksamer, rechtlicher Graubereich zu betrachten, dessen Nutznießer sich auf eine nicht näher bestimmte Religionsfreiheit berufen und als vom Gewaltmonopol des Rechtsstaats ausgenommen sehen. Welche Formen ein solcher, nicht hinreichend definierter Sachverhalt annimmt, zeigt das Beispiel des deutschen Bundesverfassungsgerichts, das im Rahmen des sogenannten „Kopftuchurteils“ empfohlen hat, den Horizont der Religionsfreiheit in besonderer Weise auszuweiten. Danach soll der Gläubige der Spielraum haben, „sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten“, speziell an seinen „imperativen Glaubenssätzen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen“.

Damit entsteht ein Auslegungsspektrum, das den Vorrang des Staates in Frage stellt, indem es eine starke, charismatische Schwächung des positiven Rechts und der damit verbundenen „Schranken“ bewirkt. Wenngleich nicht so ausgeprägt, so lassen auch die Begleitumstände der Schweizerischen Islampolitik die Vermutung zu, dass bei gleich bleibenden Bedingungen eine schleichende Einführung schariatischer Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist. Dabei ist als zusätzlich wichtig zu beachten, dass islamisches Recht dezentrales, imperiales Recht ist. Es bricht in jedem Falle staatliches Recht, solange letzteres es versäumt, den Umfang der Religionsfreiheit eindeutig zu definieren. Imperien

stehen für ein epochen- und staatenübergreifendes Ordnungsmodell, „das im Prinzip keine räumlichen Begrenzungen kennt, das seinem Anspruch und Selbstverständnis nach ... keinen Gleichen neben sich anerkennt. ... Frieden herrscht dann, wenn die anderen den Vorgaben der imperialen Macht folgen ... (Herfried Münkler in: Jaberg / Schlotter, Imperiale Weltordnung, 48).

Der erwähnte „Dialog mit dem Islam“ – bildet eine Parteien, Universitäten, Stiftungen, Kirchen, und vor allem die Medien durchdringende Weltsicht, die weitgehend den islamischen Vorgaben folgt. Mit der Zentralformel „Islam ist Frieden“ treten deren Vertreter als eine Art Staatslobby auf, die mit „Toleranz und Respekt“ für die Einhaltung der koranisch geforderten Demut sorgt, alle politischen, sozialen und religiösen Konfliktpunkte im islamischen Interesse auslegt sowie Zweifel oder Widerstand als „Feindbilddenken“, „Islamophobie“ oder gar „Volksverhetzung“ abwehrt.

Diese Über-Institution agiert als Vorhut des imperialen Islamrechts, die die altstaatlichen Institutionen, vorliegend der Schweizerischen Eidgenossenschaft, allmählich verdrängt. Es handelt sich um eine feudale Außerkraftsetzung demokratischer Mechanismen, auch „Deregulierung“ genannt, aus der den Vertretern des Islaminteresses imperiale Privilegien zuwachsen. Sie machen die Eliten des Altstaates zu langfristigen Partnern der Islameliten, die ihrerseits weder irgendeinen praktischen Anlaß, noch ein islamisch begründbares Recht haben, für die Demokratie einzutreten. Mithin erscheint es als natürliche Maßnahme, die staatlichen Einrichtungen auf das islamische Rechtsprivileg zu verpflichten und die Mitsprache des Volkes auszuschalten.

Vor diesem Hintergrund war und bleibt es bis auf weiteres schwierig, die Glaubensgrundlagen des Islam, Koran und Tradition (Sunna), sowie deren rechtliche Konsequenzen aus nichtislamischer, also kritisch-juristischer Perspektive in den Blick zu nehmen. Dabei ist zu beachten, dass es neben der fehlenden Definition der Religionsfreiheit auch keine hinreichende Kennzeichnung, geschweige denn Standardisierung der Schranken gibt, mit denen sich im Falle religiös bedingter Straftaten – z.B. der Tötung, Körperverletzung und Strafvergewaltigung von Frauen – der Geltungsanspruch der Religion begrenzen ließe. Daraus hat sich eine umfassende Rechtsunsicherheit entwickelt, die in bezug auf die Stellung der Frau bislang keine nachhaltige Regulierung erfahren hat.

Auch andere Bereiche konnten von dieser Unsicherheit profitieren. Insbesondere der Bau von Moscheen soll z.B. mit Bauvorschriften erfassbar sein, während sich ihre staatsfeindlichen Funktionen – u.a. die politische, notwendig verfassungswidrige Unterweisung im Freitags-

„Gebet“ – im Schutzbereich der Religionsfreiheit entfalten können. Dies umso mehr, als die UNO-Menschenrechtskommission – seit 2008 unter starker muslimischer Beteiligung – es als „Rassismus“ bezeichnet, den Muslimen ein Menschenrechtsverständnis zuzumuten, das sich nicht nach Koran, Tradition und Scharia richtet, eine Forderung übrigens, die schon in der islamischen Menschenrechtserklärung von Kairo im Jahre 1991 formuliert wurde.

Abgesehen vom Fördereffekt, den das proislamische Meinungsdictat des „Dialogs“ zugunsten des Islaminteresses ausübt, ist es aus den vorstehend genannten Gründen muslimischen Gemeinschaften allgemein und dem Islam-Zentralrat Schweiz (IZRS) speziell unmöglich, eine von den Vorschriften des Glaubens und des Rechts abweichende Position zu beziehen. Deren Absolutheit bedingt die islamisch exklusive Seinsform, die mit diesen Vorschriften steht oder fällt und den IZRS zu der Aussage zwingt, seine Aktivitäten nach den Vorgaben von Koran und Tradition auszurichten, andernfalls er dem Unglauben anheimfällt. Dem gemäß kann es keine reziproke Religionsfreiheit im Islam geben, der den Glaubensabfall zwar nicht nach dem Koran, aber nach dem Willen Muhammads hart bestraft: „Wer den Glauben wechselt, den tötet“ (Ibn Madja, Hudud II, 2).

Der orthodoxe Theologe Al-Maududi lässt hinsichtlich der totalen Loyalität keinen Zweifel offen: „Sein (des Muslim) ganzer Körper, von den feinsten Geweben bis zum Herzen und Gehirn, wird von den für ihn vorgeschriebenen Gesetzen beherrscht ... Da die gesamte Schöpfung dem Gesetz Allahs gehorcht, folgt das ganze Universum im wahrsten Sinne des Wortes der Religion des Islam“. Diese Absolutheit schließt natürlich auch die Nichtmuslime ein, die sich dem Willen Allahs, d.h. seiner Interessenvertreter, auf Dauer nicht entziehen können: ... alles im Universum ist ‚Muslim‘ ... Sogar ein Mensch, der sich weigert, an Allah zu glauben oder ein Idol anbetet, muß gezwungenermaßen ein ‚Muslim‘ sein ... (Al-Maududi, Weltanschauung und Leben im Islam, 16).

Da diese Sicht mit dem Vorrang des Schweizerischen Staates ohne Rechtsbruch nicht vereinbar ist, muß sich der Verein notwendigerweise in Gegensatz zum (noch) geltenden Verfassungsrecht bringen, es sei denn, die derzeit rechtswidrige Interpretation des „Dialogs“ ließe sich früher oder später in geltendes Recht umwandeln. Daß es dessen Vertretern jahrelang möglich war, der Bevölkerung den Islam als friedensorientierte und demokratiefähige Religion zu vermitteln, ist der Desinformation zuzuschreiben, mit der die Verantwortlichen ihre Mandate in den jeweiligen Institutionen in Form fortgesetzter Täuschung missbrauchten. Immerhin straft Yusuf al-Qaradhawi, hochgeehrter TV-

Imam und Vorsitzender des Europäischen Fatwarates, die einschlägigen Islam-„Beauftragten“ Lügen, indem er ganz offen schreibt: „Der Islam kam, damit er befolgt wird, nicht um zu folgen, zu herrschen, nicht um beherrscht zu werden“ (Al-Qaradhawi, Erlaubtes und Verbotenes, 18).

Da es sich hier allerdings um einen langfristigen Strukturwandel handelt, in dem auch ein migrationsbedingter Bevölkerungsaustausch stattfindet, vollzieht sich dieses Geschehen in dem Maße zunehmend unbewusst, in dem mit fortschreitender Zeit auch die Zahl der Menschen zunimmt, deren Bewusstsein islamkompatibel geschult, also daran gewöhnt ist, den Islam als friedensorientierte und demokratiefähige Religion und den Zweifel daran als „Volksverhetzung“ wahrzunehmen.

Das ändert freilich nichts daran, dass die Politik des IZRS bis auf weiteres verfassungswidrig bleibt, aber keiner Richtungsänderung bedarf, solange die proislamische, undemokratische Tendenz des „Dialogs“ dominiert. Die Entdemokratisierung und Täuschungsstrategie der Schweizerischen Verantwortlichen sowie die Islamisierung der Bevölkerung sind komplementäre Prozesse, die langfristig ein Übergewicht islamischer Interessen erzwingen, solange es zu keiner mehrheitsorientierten, d.h. verfassungsgerechten Korrektur kommt, die den Vorrang der Religion vor dem des Staates verhindert. Der „Abbau von Vorurteilen“ fungiert seit vielen Jahren als Schonbegriff, der die Bevölkerung davon ablenkt, dass ihre permanenten Toleranzleistungen den gleichzeitigen, massiven Verzicht auf eigene Grundrechte, insbesondere auf die Freiheit der Meinungsäußerung, bedeutet.

Fazit

Der Verein IZRS hat mit seiner Ankündigung sich an Koran und Tradition (Sunna) zu orientieren bereits signalisiert, dass er weder bereit noch fähig ist, an die Kriterien der Schweizerischen Verfassung irgendwelche Zugeständnisse zu machen.

Dr. Hans-Peter Raddatz M.A.

Promovierter Orientalist, Volkswirt und Ethnologe mit langjähriger Finanzexpertise im Nahen Osten und USA, Autor übergeordneter Sachbücher zu Fragen des Islam als wachsenden Faktors in der westlichen Gesellschaft, Wirtschaft und Rechtsfindung, Kontributor zum Standardwerk der *Encyclopaedia of Islam* sowie zum interkulturellen Dialog als Verfasser von einschlägigen Print- und Internet-Artikeln,

Referent in Symposien, Teilnehmer an Podien des Rundfunks und Fernsehens sowie als Gutachter für Medien, Stiftungen und Gerichte.